

Einkaufsbedingungen der KABLAN AG

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für den Kauf von Gütern, sowie von Hardware-Produkten einschliesslich der Begleitsoftware (zu Hardware-Produkten dazugehörige Betriebs- und Applikationssoftware) zum Zwecke des direkten oder indirekten Weitervertriebs an den Endkunden.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten als angenommen, wenn der Verkäufer ein Angebot einreicht.

2. Angebot

- 2.1. Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2. Weicht das Angebot von der Offertanfrage von KABLAN ab, so weist der Verkäufer ausdrücklich darauf hin. Zudem weist der Verkäufer auf die im Leistungsgegenstand enthaltene Software von Dritten hin.
- 2.3. Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Verkäufer vom Datum des Angebotes an während 4 Monaten gebunden.
- 2.4. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sich KABLAN oder der Verkäufer unter Vorbehalt der Bindungsfrist gemäss Ziffer 2.3 ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3. Dokumentation

- 3.1. Der Verkäufer liefert KABLAN für den Betrieb eine vollständige, kopierbare Dokumentation (in Papierform oder digital) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen.
- 3.2. KABLAN darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und

verwenden und namentlich die für den Endkunden bestimmte Dokumentation an diesen weitergeben.

4. Ausbildung

- 4.1. Der Verkäufer übernimmt eine erste Instruktion des Personals von KABLAN und des Endkunden. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offertanfrage oder in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung.

5. Immaterialgüterrecht an der Begleitsoftware

- 5.1. Die Immaterialgüterrechte an der Begleitsoftware verbleiben dem Verkäufer oder Dritten. Soweit die Immaterialgüterrechte Dritten zustehen, garantiert der Verkäufer, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.
- 5.2. KABLAN erwirbt das nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der Begleitsoftware. KABLAN hat alle für den Weitervertrieb notwendigen Vertriebsrechte, insbesondere das Recht zur Sublizenzierung an den Endkunden, damit dieser insbesondere das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Software auf der im Kundenvertrag von KABLAN bezeichneten Hardware und ihren Nachfolgesystemen hat. Die Begleitsoftware und die daran bestehenden Rechte und Pflichten können nur zusammen mit den Hardware-Produkten übertragen werden.

6. Verletzung von Immaterialgüterrechten

- 6.1. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt der Verkäufer auf eigene Kosten und Gefahr ab. KABLAN bzw. der Endkunde geben solche Forderungen dem

Verkäufer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlassen ihm die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Verkäufer sämtliche KABLAN und dem Endkunden entstandenen oder auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

- 6.2.** Wird eine Klage wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten eingereicht, so hat der Verkäufer die Wahl, KABLAN bzw. dem Endkunden das Recht zu verschaffen, den Kaufgegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten zu benutzen, den Kaufgegenstand oder die Begleitsoftware durch andere zu ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllen.

7. Vergütung

- 7.1.** Der Verkäufer erbringt die Leistungen zu Festpreisen.
- 7.2.** Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations-, Test- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie die öffentlichen Abgaben wie Steuern und Zölle.
- 7.3.** Gewährt der Verkäufer auf seinen Leistungen Rabatte und tätigen mehrere Gesellschaften der KABLAN Gruppe gleichartige Beschaffungen, so werden für die Berechnung der Rabatte sämtliche Leistungen des Verkäufers an KABLAN zusammengezählt.
- 7.4.** Die Vergütung wird mit der Prüfung, spätestens aber 30 Tage nach Ablieferung bzw. Installation fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Zahlungsplan festgehalten. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Verkäufer mit einer Rechnung geltend. Fällige

Zahlungen leistet KABLAN innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

- 7.5.** Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann KABLAN vom Verkäufer Sicherstellungen verlangen.
- 7.6.** Gewährt der Verkäufer Dritten vor der Ablieferung des Kaufgegenstandes für vergleichbare Qualität und Mengen in einem vergleichbaren Umfeld bessere Preise oder Bedingungen, teilt der Verkäufer dies KABLAN mit und setzt die vereinbarte Vergütung entsprechend herab.

8. Geheimhaltung

- 8.1.** Die Vertragspartner behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertragspartner stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten) sicher. KABLAN kann vertrauliche Informationen innerhalb der KABLAN Gruppe verwenden und gewährleistet die vertrauliche Behandlung durch die KABLAN Gruppe.
- 8.2.** Soweit für den Vertrieb und die Vertragserfüllung gegenüber dem Endkunden notwendig, kann KABLAN vertrauliche Tatsachen unter Auferlegung der gleichen Geheimhaltungsverpflichtung an diesen weitergeben. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 8.3.** Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:
- dem anderen Vertragspartner bereits bekannt waren, bevor sie ihm der geschützte Vertragspartner zugänglich gemacht hat;
 - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der andere Vertragspartner dies zu vertreten hat;
 - dem anderen Vertragspartner durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
 - vom anderen Vertragspartner selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen des geschützten Vertragspartners zu nutzen oder sich darauf zu beziehen.

- 8.4.** Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- 8.5.** Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 8.6.** Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Geheimhaltungspflichten, schuldet er dem anderen Vertragspartner eine Zahlung, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 50'000.— je Fall. Diese Zahlung befreit den Vertragspartner nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

9. Ablieferung und Installation

- 9.1.** Die Ablieferung des Kaufgegenstandes inklusive allfälliger Begleitsoftware erfolgt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den von KABLAN bezeichneten Empfänger am Erfüllungsort.
- 9.2.** Der Verkäufer zeigt KABLAN sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Ablieferung gefährden. Darunter fällt auch der Wechsel von Produktionsstandorten und Untertierlieferanten.
- 9.3.** Wünscht KABLAN die Installation des Kaufgegenstandes, gibt sie dies in der Offertanfrage bekannt.
- 9.4.** KABLAN gewährt dem Verkäufer den notwendigen Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten des Endkunden und sorgt nach Absprache mit dem Verkäufer und dem Endkunden für die notwendige Stromversorgung sowie für die notwendigen Netzwerkanschlüsse und Materialräume.
- 9.5.** Der Verkäufer hält sich an die betrieblichen Vorschriften von KABLAN bzw. des Endkunden, insbesondere an die

Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt werden.

10. Prüfung

- 10.1.** KABLAN prüft den Kaufgegenstand inklusive allfälliger Begleitsoftware innert 30 Tagen nach der Ablieferung. Bei einer Installation durch den Verkäufer beginnt die Frist erst nach erfolgter Installation. KABLAN oder der Endkunde zeigen dem Verkäufer festgestellte Mängel umgehend an.
- 10.2.** Mängel, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, müssen nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer innert 20 Tagen schriftlich angezeigt werden.

11. Verzug

- 11.1.** Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Ohne gegenteilige Erklärung von KABLAN, bleibt der Verkäufer auch nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins zur Erbringung der Leistung verpflichtet.
- 11.2.** Kommt der Verkäufer in Verzug, schuldet er eine Zahlung, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Zahlung wird pro Verspätungstag auf 1% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens auf 20% der gesamten Vergütung, festgesetzt. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Diese Zahlung befreit den Verkäufer nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

12. Gewährleistung

- 12.1.** Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten Eigenschaften

aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche KABLAN auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte.

- 12.2.** Liegt ein Mangel vor, hat KABLAN die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder mängelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.
- 12.3.** Die Mängelrechte verjähren innert fünf Jahren seit der Ablieferung. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren geltend gemacht werden.

13. Haftung

- 13.1.** Die Vertragspartner haften für Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung aus Verzug ist pro Vertrag beschränkt auf 20% der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.--. Vorbehalten bleiben andere Ansprüche aus dem Festhalten an der Erfüllung oder aus dem Verzicht auf die Leistung.
- 13.2.** Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Verkäufer für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Verkäufer haftet für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Ereignis beschränkt auf 20% der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.--.
- 13.3.** Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den
- entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Vertrag beschränkt auf 20% der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.--.
- 13.4.** Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) und Unterlieferanten wie für ihr eigenes.
- 13.5.** Insgesamt ist die Haftung pro Vertrag beschränkt auf die Höhe der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.--.
- 13.6.** Die Haftung für Personenschäden und für die Verletzung von Immaterialgüterrechten ist unbegrenzt.

14. Wartung und Pflege, Investitionsschutz

- 14.1.** Der Verkäufer gewährleistet KABLAN während mindestens drei Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Wartung der Hardware und die Pflege der Begleitsoftware sowie die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen gemäss den AGB von KABLAN für die Wartung von Hardware und die Pflege von Software. Zudem ermöglicht er KABLAN vor der Lieferungseinstellung die Deckung des Allzeitbedarfs. Abweichende Fristen sind in der Vertragsurkunde vorzusehen.
- 14.2.** Falls der Verkäufer die Pflege der Begleitsoftware (infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen) nicht mehr selber oder zu gleichen Bedingungen durch Dritte erfüllt oder eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbietet, kann KABLAN die Pflege der Begleitsoftware selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen. In diesem Fall ist KABLAN ohne weiteres berechtigt, auf den Quellcode zu greifen und diesen zu nutzen, soweit es für die Pflege der Begleitsoftware nötig ist. KABLAN kann jederzeit verlangen, dass zur Absicherung dieser Verpflichtung der Quellcode auf Kosten des Verkäufers bei einer vertrauenswürdigen Firma oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von

KABLAN bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird. Diese Bestimmung entbindet den Verkäufer nicht von seiner Leistungspflicht.

- 14.3.** Die Ersatz- und Ausbauteillieferungen sowie die Wartungs- und Pflegeleistungen des Verkäufers nach Ablauf der Verjährungsfrist sind entgeltlich und erfolgen nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

15. Zulassungen und Ein- und Ausfuhrbestimmungen

- 15.1.** Der Verkäufer sorgt für die erforderlichen Zulassungen und informiert KABLAN über allfällige länderspezifische Ein- oder Ausfuhrbestimmungen.
- 15.2.** KABLAN übernimmt mit der Lieferung die vom Verkäufer übertragenen Verpflichtungen betreffend Wiederausfuhr.

16. Erfüllungsort

- 16.1.** Erfüllungsort für die Leistungen des Verkäufers ist der Lieferort oder gegebenenfalls der Installationsort der Hardware.
- 16.2.** Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf KABLAN über.

17. Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

- 17.1.** Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei übertragen oder abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei ist auch für die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einzuholen.
- 17.2.** KABLAN kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf eine andere, von KABLAN bestimmte Firma bzw. eine ihrer direkten oder indirekten Gesellschaften abtreten, sofern KABLAN an dieser Firma oder Gesellschaft die Kontrolle behält.

18. Anwendbares Recht und Gerichtstand

- 18.1.** Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.
- 18.2.** Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

19. Gerichtsstand

- 19.1.** Gerichtsstand ist Bern.